

I/PABC-GV-41/22-90

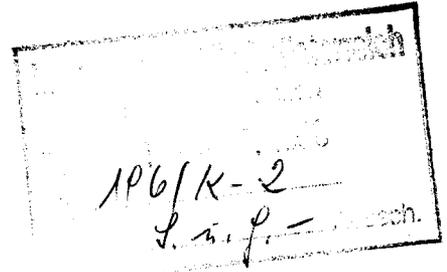
13. März 1990

Betrifft  
Novelle zum NÖ Karenzurlaubsgeldgesetz 1975; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil



Die im vorliegenden Entwurf eines NÖ Eltern-Karenzurlaubsgesetzes geschaffene Möglichkeit des wahlweisen Karenzurlaubes für Mütter und Väter hat zur Folge, daß zur finanziellen Absicherung ein Anspruch auf Karenzurlaubsgeld - je nach der zeitlichen Inanspruchnahme des Karenzurlaubes durch Mutter bzw. Vater - auch für den Vater geschaffen wird.

Ferner wurden beim Sonderkarenzurlaubsgeld - analog der Regelungen des Karenzurlaubsgeldgesetzes des Bundes - Änderungen in den Anspruchsvoraussetzungen getroffen.

Die Anzahl des männlichen Bediensteten, die einen Karenzurlaub in Anspruch nehmen, ist nicht bekannt, weshalb eine genaue Aussage über die Kostenauswirkungen dieses Gesetzes nicht möglich ist. Es darf jedoch angenommen werden, daß die Mehrkosten in Grenzen bleiben. Im Falle des Verzichtes einer weiblichen Bediensteten auf Karenzurlaub zu Gunsten des nicht beim Land (der Gemeinde) beschäftigten Kindesvaters, treten Einsparungen für das Land (die Gemeinde) ein.

Durch die Neuregelung des Sonderkarenzurlaubsgeldes treten Mehr- und Minderausgaben ein, die im wesentlichen ausgeglichen sein werden.

## Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 2 und 3):

Während es sich bei den Änderungen im § 1 Abs. 2 lediglich um eine Zitierungsänderung von Bundesgesetzen handelt, stellt § 1 Abs. 3 klar, daß dieses Gesetz auch für männliche Bedienstete gilt.

Zu Z 2 und 3 (§ 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 6):

Die Bestimmung schafft den wahlweisen Anspruch auf Karenzurlaubsgeld zwischen Mutter und Vater bzw. regelt den Anspruch auf Karenzurlaubsgeld im Falle eines abgegebenen Verzichtes seitens der Mutter bzw. regelt auch jene Fälle, wo ein abgegebener Verzicht außer Kraft tritt.

Zu Z 4 (§ 7):

Diese Bestimmung regelt den Anspruch der Väter analog zum Anspruch der Mutter. Der Vater kann das Karenzurlaubsgeld in Anspruch nehmen, wenn die Mutter keinen Anspruch hat oder auf die Inanspruchnahme des Karenzurlaubsgeldes verzichtet. Nach Abs. 3 kann ein Wechsel in der Anspruchsberechtigung nur einmal erfolgen, nachdem ein Elternteil mindestens drei Monate lang Karenzurlaubsgeld bezogen hat.

Im übrigen gelten die sonstigen Regelungen für Mütter wie insbesondere über Höhe des Karenzurlaubsgeldes, Beginn, Dauer und Ruhen analog für die Väter.

Zu Z 5 und 6 (§§ 8 und 9):

Durch diese Bestimmung werden die Anspruchsvoraussetzungen auf Sonderkarenzurlaubsgeld wie folgt geändert:

Bisher wurde das Sonderkarenzurlaubsgeld nur an alleinstehende oder in Lebensgemeinschaft lebende Mütter ausbezahlt. Durch die vorliegende Änderung haben auch verheiratete Mütter Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld, wenn ihr Ehegatte über kein oder nur ein geringes Einkommen verfügt.

Gleichzeitig wird im § 8 Abs. 2 Z 2 die Einkommensgrenze, ab der ein Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld nicht besteht - analog der Regelung des Karenzurlaubsgeldgesetzes des Bundes - herabgesetzt.

Zu Z 7 (§ 10):

Die Bestimmung regelt, daß das Karenzurlaubsgeld auch für den Fall des Adoptiv- bzw. Pflegekindes gilt, wobei gegenüber der bisherigen Regelung, die nur auf die Kindesmutter abgestellt war, nunmehr auch die partnerschaftlich gemeinsam vorgenommene Annahme an Kindes Statt bzw. Aufnahme in Pflege vorgesehen ist.

Zu Z 8 (Entfall des § 12):

Da diese Bestimmungen für den derzeitigen Rechtsbestand ohne Bedeutung sind, können sie entfallen.

Zu Artikel II:

Da die Einkommensgrenze des Kindesvaters, ab der ein Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld besteht, herabgesetzt wurde, bleibt für laufende Ansprüche die bisherige Regelung (hinsichtlich der Einkommensgrenze) aufrecht.

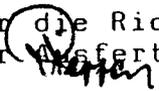
Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Novelle zum NÖ Karenzurlaubsgeldgesetz der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der fertigung